

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Zweite Allgemeinverfügung zur Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022

Für die im Gebiet des Landkreises Jerichower Land wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Jerichower Land haben, wird Folgendes verfügt:

I. Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung vom 17. Juni 2022

Die Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 16. Jahrgang, Nr.: 13 vom 17. Juni 2022, wird wie folgt geändert:

1. Unter IV. wird die Angabe „30. September 2022“ durch die Angabe „30. Oktober 2022“ ersetzt.

II. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land als bekanntgegeben.

III. Begründung

Die vorstehende Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 16. Jahrgang, Nr.: 13 vom 16. Juni 2022, gründet auf § 36 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA). Aufgrund des bisherigen und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Jerichower Land ist auch für die nächsten Monate mit hohen Fallzahlen zu rechnen. Infolgedessen ist auch der Geltungszeitraum der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022 bis zum 30. Oktober 2022 zu verlängern.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs muss den Anordnungen Folge geleistet werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Burg, den 28. September 2022

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Hinweise

Infizierte Personen und Kontaktpersonen sollten umgehend Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin kontaktieren, wenn sie sich krank fühlen oder folgende Symptome haben: Husten, Schnupfen, infektionsbedingte Atemnot, Fieber.

Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen sollte der Notruf (112) gewählt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln bei einem Notruf zu beachten und es muss angegeben werden, dass eine Quarantäneanordnung besteht.